

Anlage 11

Dienstausweis für Fischereiaufseher

Größe: DIN A7

Material und Druck: blaues Neobond, schwarz bedruckt

Seite 1

Seite 2

**DIENST-
AUSWEIS
FÜR
FISCHEREI-
AUFSEHER**

[]
(KONTROLLNUMMER)

Lichtbild

(Dienstsiegel muß einen Teil
des Lichtbildes bedecken)

(Unterschrift Ausweis-Inhaber/in)

Dienstausweis für

Vor- und Zuname

geb am

in

Amtsbezeichnung oder Beruf

Wohnung (Straße, Hs.-Nr., Ort)

Inhaber/in dieses Dienstausweises ist

Fischereiaufseher gemäß Art 87 Abs. 1 Fischereigesetz und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft

als Fischereiaufseher gemäß Art 86 Abs. 1 Fischereigesetz bestätigt

Örtlicher Zuständigkeitsbereich

Ort, Datum

ausstellende Behörde

Dienststempel

Unterschrift

Auszug aus Art. 87 des Fischereigesetzes

(1) Die bestätigten Fischereiaufseher und die als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst eingesetzten Beamten staatlicher Behörden (Fischereiaufseher) haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

(2) Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden, jederzeit

- 1 die Identität feststellen,
- 2 die Aushandigung des Fischereischeines einschließlich des Jugendfischereischeines sowie des Erlaubnisscheines zur Prüfung verlangen,
- 3 die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische – auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden – sowie die Fischbehälter besichtigen

(3) Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes

- 1 die Identität von Personen feststellen,

- 2 eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung).
- 3 Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen

(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art 27 Abs 4 des Bayerischen Wassergesetzes Gewässer zu befahren

(5) Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher des gestattet

(6) Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Fischereiaufseher, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind

(7) Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist